

Erläuterungen

Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015)

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen beheben Redaktionsversehen.
2. Die vorgeschlagene Änderung in § 40 Abs 4 RL-BA 2015 konkretisiert die bereits bestehende Verpflichtung zum ERV-Verkehr.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der RL-BA 2015 ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 1 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 1). Bei den vorgeschlagenen Änderungen in den RL-BA 2015 handelt es sich allesamt um Regelungen, die die Aufnahme des Berufs bzw. den Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter nicht beschränken. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 37 Abs 2 RAO kann daher unterbleiben.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 23 und § 34 RL-BA 2015)

Die vorgeschlagenen Änderungen beheben Redaktionsversehen.

Zu Z 3 (§ 40 RL-BA 2015)

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Verpflichtung haben, über einen ERV-Anschluss auch mit Behörden zu kommunizieren, sofern dies technisch von Behördenseite möglich ist.

Zu Z 4 (§ 43 RL-BA 2015)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die diszipliniäre Verantwortlichkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Bezug auf die Höhe des Guthabens auf Fremdgeldkonten klargestellt werden.